

Anlage

Verwarn- und Bußgeldkatalog

Anlage zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nienburg/Weser

Für die nachfolgend aufgeführten Verstöße auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sind grundsätzlich die genannten Regelbußen zu erheben.

Paragraph	Tatbestand	Verwarnungsgeld Bußgeld
§ 3 Abs. 3a	Waschen und Reparieren von Fahrzeugen	
	bei erstmaligem Verstoß	50,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	150,00 €
§ 3 Abs. 3b	Abstellen von Fahrzeugen	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	50,00 €
§ 3 Abs. 3c	Wegwerfen von Zigarettenkippen und Kaugummis	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	50,00 €
§ 3 Abs. 3d	Grillen außerhalb ausgewiesener Grillplätze	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	100,00 €
§ 3 Abs. 4	Zweckwidrige Benutzung von öffentlichen Abfallbehältern	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei wiederholtem Verstoß	50,00 €
§ 4 Abs. 1	Nicht verkehrssicher verschlossene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte im/am öffentlichen Verkehrsraum	
	bei erstmaligem Verstoß	50,00 €
	bei wiederholtem Verstoß	100,00 €

§ 4 Abs. 2	Versperren von Schachtdeckeln und anderen Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizität-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei wiederholtem Verstoß	100,00 €
§ 4 Abs. 3	Zweckentfremdung und Beeinträchtigung von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder und sonstigen Einrichtungen und Zeichen	
	bei erstmaligem Verstoß	30,00 €
	bei wiederholtem Verstoß	100,00 €
§ 4 Abs. 4	Überhängende Äste, Zweige und sonstige Pflanzenteile in die öffentlichen Verkehrsflächen	
	bei erstmaliger Feststellung	20,00 €
	bei wiederholter Feststellung	100,00 €
§ 4 Abs. 5	Nichtbeseitigung von Schneeüberhang und Eiszapfen	
	bei erstmaliger Feststellung	20,00 €
	bei wiederholter Feststellung	100,00 €
§ 4 Abs. 6	Betreten von Eisflächen	
	bei erstmaliger Feststellung	20,00 €
	bei wiederholter Feststellung	100,00 €

§ 5 Abs. 1	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	80,00 €
§ 5 Abs. 2	Betretungsverbot für Hunde	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	80,00 €
§ 5 Abs. 3	Verunreinigungen mit Tierkot	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	50,00 €
§ 5 Abs. 4	Verstoß gegen den Leinenzwang	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	50,00 €
§ 6	Fütterungsverbot für Wasservögel und Tauben	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	50,00 €
§ 7 Abs. 1-6	Nichtanbringung von Hausnummern u. ä.	50,00 €
§ 8 Abs. 1 und 2, § 9	Unbefugter Aufenthalt und zweckwidriges Verhalten auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Schulhöfen und Sportplätzen	
	bei erstmaligem Verstoß	20,00 €
	bei Nichtbefolgung bzw. wiederholtem Verstoß	50,00 €